

DATENSCHUTZ IN DER UNTERNEHMENS-NACHFOLGE

Datenschutzrechtliche Herausforderungen bei Verkauf und Übernahme von KMUs

Wer ein Unternehmen übergibt oder übernimmt, denkt zuerst an Bewertung, Steuern und Vertragsgestaltung – selten an Datenschutz. Dabei erfolgt bei jeder Nachfolge auch eine Handänderung etlicher Personendaten. Treuhänderinnen und Treuhänder sind davon gleich doppelt betroffen: sowohl bei der Beratung als auch bei der Veräusserung der eigenen Unternehmen.

1. EINLEITUNG

Die Unternehmensnachfolge steht in der Schweiz hoch im Kurs: Tausende von KMUs werden in den nächsten Jahren an neue Eigentümerschaften übergehen – aus Altersgründen, aus familiären Überlegungen oder weil sich eine strategische Opportunität ergibt.

Was dabei häufig übersehen wird: Mit dem Unternehmen werden auch grosse Mengen an Personendaten übergeben. Mitarbeiterlisten, Kundendossiers, Aktienbücher – all diese Informationen gelangen im Zuge der Transaktion in neue Hände. Das stellt datenschutzrechtliche Anforderungen, die einer sorgfältigen Planung bedürfen.

Treuhänderinnen und Treuhänder sind im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge gleich doppelt gefordert: einerseits in der Beratung ihrer Kundschaft und andererseits bei einer möglichen Veräusserung des eigenen Unternehmens.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Seit dem 1. September 2023 gilt in der Schweiz das revidierte Datenschutzgesetz (DSG), wobei die vorangehende Debatte namentlich von der Befürchtung eines unverhältnismässigen administrativen Mehraufwands für KMUs geprägt war [1]. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen der Wegfall des Schutzes juristischer Personen, erweiterte Informations-

und Auskunftspflichten, eine Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen sowie Sanktionen von bis zu CHF 250 000 gegen fehlbare Führungspersonen [2].

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU hat für die Schweiz nur eine indirekte bzw. extraterritoriale Wirkung [3]. Das revidierte DSG wurde jedoch stark an die DSGVO angelehnt, um das Datenschutzniveau anzugleichen und den wichtigen Angemessenheitsbeschluss zu erhalten [4].

Das DSG statuiert mehrere Bearbeitungsgrundsätze, die auch im Kontext der Unternehmensnachfolge zu beachten sind:

- Personendaten müssen rechtmässig und nach Treu und Glauben bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 und 2 DSG).
- Der Grundsatz der Zweckbindung verlangt, dass die Bearbeitung nur zu einem für die betroffene Person erkennbaren Zweck erfolgt (Art. 6 Abs. 3 DSG).
- Die Verhältnismässigkeit gebietet, dass nur diejenigen Daten bearbeitet werden, die für den verfolgten Zweck erforderlich sind (Art. 6 Abs. 2 DSG), was insbesondere den Grundsatz der Datenminimierung einschliesst.
- Personendaten müssen sachlich richtig sein (Art. 6 Abs. 5 DSG), und ihre Sicherheit ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu gewährleisten (Art. 8 DSG) [5].



CLARA-ANN GORDON,
FÜRSPRECHERIN,
LL. M., PARTNERIN,
BÄR & KARRER



LUISA EGLI,
RECHTSANWÄLTIN,
LL. M., ASSOCIATE,
NIEDERER KRAFT FREY